

Stellung als Treuhänder den Aufbau der Wirtschaft gestört hat, hart bestraft werden. Dagegen kann dem Urteil darin nicht zugestimmt werden, wenn es in dem Umstand, daß der Angeklagte nicht vorbestraft ist, einen Strafmilderungsgrund sieht, der die erkannte Strafe von 2 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus nach Ansicht der Strafkammer als ausreichend und angemessen erscheinen läßt.

Voraussetzung einer gerechten Strafzumessung ist, daß das gesamte Verhalten des Täters, seine Persönlichkeit und sein Vorleben gewürdigt und alle Momente, die zu Gunsten des Angeklagten sprechen, den erschwerenden Momenten gegenübergestellt und abgewogen werden, wenn sie für die Bewertung der zu beurteilenden Straftat von Bedeutung sind.

Diesen Grundsätzen widerspricht aber die sich immer mehr häufende Übung, einem nicht vorbestraften Angeklagten diesen Umstand grundsätzlich als strafmildernd anzurechnen. Ein Täter, der 'erstmalig straffällig wird, hat allein aus diesem Grunde noch keinen Anspruch auf eine mildere Beurteilung.

Das schließt nicht aus, daß gewisse Straftaten durch die Tatsache, daß ein Angeklagter sich bisher straf-frei gehalten hat, aus besonderen Erwägungen milder beurteilt werden können. So könnte bei einem Angeklagten, der z. B. jahrzehntlang Gelder zu verwalten hatte und der aus einer besonderen Notlage heraus sich einmal einer Unterschlagung schuldig gemacht hat, die Tatsache seiner bisherigen Strafflosigkeit dazu berechtigen, eine mildere Strafe zu verhängen. Der Grund dafür wird aber nicht so sehr auf der bloßen Tatsache der Unbestraftheit, als vielmehr darauf beruhen, daß das bisherige Verhalten des Täters im Hinblick auf die begangene Tat den Schluß zuläßt, daß er im allgemeinen die Gesetze achtet und nur durch besondere Umstände zu der Straftat gekommen ist.

Bei solchen Delikten dagegen, die sich gegen die zum Schutze des Aufbaus des neu geschaffenen demokratischen Staates und der neuen Wirtschaftsordnung erlassenen Gesetze — wie den Befehl Nr. 160 der SMAD und die Wirtschaftsstrafverordnung — richten, ist der Umstand, daß ein Angeklagter bisher nicht vorbestraft ist, nach dem Gesagten nicht geeignet, auf eine mildere Strafe zu erkennen. Diese Gesetze sind nach dem Zusammenbruch des politischen und wirtschaftlichen Systems des Naziregimes auf der Grundlage einer neuen antifaschistischen Ordnung entstanden, so daß erst nach 1945, die Möglichkeit gegeben war, sich gegen diese Gesetze zu vergehen.

In einem Fall, wie dem vorliegenden, in dem der Angeklagte schon bald nach dem Zusammenbruch 1945 mit seiner Sabotagetätigkeit begonnen hat, ist deshalb die Feststellung, daß der Täter nicht vorbestraft ist, nicht geeignet, strafmildernd für die Strafzumessung herangezogen zu werden.

Um zu einem gerechten Strafmaß zu kommen, ist es vielmehr Aufgabe des Richters, insbesondere bei Straftaten gegen die zum Schutze des neuen demokratischen Staates und der neuen Wirtschaftsordnung erlassenen Gesetze, mehr als dies bisher geschehen ist, das Verhalten des Täters seit 1945 zu würdigen. Das gesellschaftliche Verhalten des Angeklagten, seine Haltung zu den Bestrebungen der Deutschen Demokratischen Republik, seine Mitarbeit am Aufbau und zur Erfüllung der Wirtschaftspläne werden für die Strafzumessung von größerer Bedeutung sein als die Feststellung, daß er nicht vorbestraft ist.

§ 174 Ziff. 1 StGB.

Das Schutzalter von 21 Jahren in § 174 Ziff. 1 StGB ist auch nach der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters durch das Gesetz vom 17. Mai 1950 aufrecht erhalten geblieben.

OG, Urt. vom 13. März 1951 — 3 Zst 14/51.

Aus den G r ü n d e n :

Das angefochtene Urteil begründet seine Auffassung, die im § 174 Ziff. 1 StGB gegebene Altersgrenze von 21 Jahren sei mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters durch das Gesetz vom 17. Mai 1950 ebenfalls automatisch herabgesetzt, die Bestimmung des § 174 Ziff. 1 sei also, auch ohne daß die

entsprechende Gesetzänderung abzuwarten ist, so zu lesen, als ob dort stünde „Menschen unter 18 Jahren“, damit, daß die betreffende Bestimmung vor der Novelle vom 29. Mai 1943 von „minderjährigen Schülern oder Zöglingen“ gesprochen habe. Es führt dann wörtlich hierzu aus: „Die Nennung der 21 Jahre in der Neufassung ist hiernach an die Stelle der „Minderjährigkeits“grenze des früheren Rechts getreten. Die Lehrlinge sollen geschützt werden, solange sie minderjährig, also deshalb schutzbedürftig sind, nicht etwa weil sie sich bis zum 21. Jahre in einem Lebensalter befinden, das sie zu besonders gefährdeten Objekten von Lüstlingen macht. Entscheidend ist nach altem Recht, wie nach dem Recht von 1943, die Tatsache der Minderjährigkeit, nur daß das Recht von 1943 dies durch Nennung der damals geltenden Minderjährigkeitsgrenze jahrmäßig zum Ausdruck bringt.“

Zutreffend hat der Generalstaatsanwalt hierzu ausgeführt, daß diese Auslegung in offenem Widerspruch zum klaren Wortlaut des Gesetzes steht. Der § 174 Ziff. 1 spricht nicht von Minderjährigen, sondern von Personen unter 21 Jahren. Er schützte bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 17. Mai 1950 auch für volljährig erklärte, also nicht mehr minderjährige Personen unter 21 Jahren. Vor 1943 dagegen waren nur Minderjährige geschützt. Das zeigt, daß diese Änderung gerade nicht nur die damals geltende Minderjährigkeitsgrenze „jahresmäßig zum Ausdruck“ brachte, sondern eine Erweiterung des Schutzes von Menschen in jugendlichem Alter zur Folge hatte. In Übereinstimmung hiermit hat auch die aus Vertretern des Justizministeriums der Deutschen Demokratischen Republik, der Justizministerien der Länder, der Obersten Staatsanwaltschaft und des Obersten Gerichts bestehende Kommission, die über die jetzt in der Deutschen Demokratischen Republik geltende Fassung des Strafgesetzbuches im Oktober 1950 beriet, einstimmig beschlossen, den § 174 StGB in der ihm durch die Novelle vom 29. Mai 1943 gegebenen Fassung abzudrucken. Wie die Kommission zur Frage der Altersgrenze Stellung genommen hat, ergibt sich aus dem von Reinartz in NJ 1951 S. 18 ff. veröffentlichten Bericht. Dort heißt es:

„Im Zusammenhang mit § 174 Ziff. 1 und § 175 a Ziff. 3 erhob sich die Frage, ob nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 21 Jahren auf 18 Jahre das in diesen Bestimmungen enthaltene Schutzalter für Jugendliche entsprechend herabzusetzen ist. Die Kommission vertrat die Auffassung, daß dies nur im Wege der Gesetzesgebung geschehen könne.“

Es besteht im übrigen zur Zeit auch keine Veranlassung, das Schutzalter herabzusetzen. Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters erfolgte, um unsere Jugend voll am Aufbau des antifaschistisch-demokratischen Staates zu beteiligen, um ihr verantwortliche Aufgaben im wirtschaftlichen und politischen Leben übertragen zu können. Ermöglicht wurde dies durch den von ihr in den fünf Jahren des Aufbaus bewiesenen politischen und geistigen Reifegrad. Gerade unsere Jugend hat an der demokratischen Erneuerung der Deutschen Demokratischen Republik hervorragenden Anteil gehabt, in vielen Fällen ist sie den älteren Menschen mit gutem Beispiel vorgegangen und hat diese erst auf den Weg des zielbewußten Aufbaus gewiesen. Diese Tatsachen haben aber nichts mit dem strafrechtlichen Schutz vor unsittlichen Angriffen älterer Personen zu tun. Die Feststellung der hierfür erforderlichen Altersgrenze hängt nicht von der politischen Reife der Jugend ab, sondern bestimmt sich nach physiologischen und biologischen Gesichtspunkten. Die mitreißende Kraft der Jugend hängt wesentlich von ihrer moralischen Integrität und Sauberkeit ab und, da Menschen erfahrungsgemäß gerade kurz vor der vollständigen körperlichen Reife besonders empfindlich auf sexuellem Gebiet sind, ist ein besonderer strafrechtlicher Schutz gegen Verführer geboten. Wenn dieses Schutzalter über der Volljährigkeitsgrenze liegt, kann hierin nur der große Wert zum Ausdruck kommen, der von der Deutschen Demokratischen Republik auf die Erhaltung und Festigung der moralischen Kraft der Jugend gelegt wird, keineswegs aber eine Minderung der mit der Volljährigkeit gegebenen Rechte.